

Vertrag
über den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
der Wieschhofschule – Kath. Grundschule der Stadt Olfen

Zwischen der Stadt Olfen,
vertreten durch den Bürgermeister,

nachfolgend „Träger“ genannt,

und _____
(Name/n der/des Erziehungsberechtigten)

(Anschrift der/des Erziehungsberechtigten)

nachfolgend „Erziehungsberechtigte“ genannt,

wird für das Kind: _____
(Name des Kindes)

Geburtsdatum des Kindes: _____,

vorbehaltlich der Finanzierungszusage für die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1
Vertragsdauer

Die Laufzeit beginnt mit dem Schuljahr _____ / _____ .
 zum 01. _____ (unterjährige Aufnahme).

Der Vertrag gilt für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht vorher nach den Bestimmungen des § 4 gekündigt wird.

Er endet automatisch zum Ende der Grundschulzeit des Kindes.

§ 2 Leistungen des Trägers

1. Der Träger gewährleistet die außerunterrichtlichen Angebote an allen Schultagen gemäß den Vorgaben des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Bei Bedarf stellt der Träger eine Ferienbetreuung in den Schulferien (in den Sommerferien an 15 Tagen) sowie an unterrichtsfreien Tagen sicher.
3. Der Träger hat die Möglichkeit, die Offene Ganztagschule während der folgenden Zeiten zu schließen:
 - um Weihnachten und Neujahr
 - zu besonderen Anlässen, wie z.B. Brauchtumstage, interne Fortbildungen, Personalversammlungen, Betriebsausflüge, etc.Die genauen Schließungszeiten für das jeweilige Schuljahr werden frühzeitig bekannt gemacht.
4. Der Träger bietet ein entgeltpflichtiges Mittagessen im Sinne einer kindgerechten und gesunden Ernährung an.
5. Er gewährleistet - in Abstimmung mit der Schule - eine Hausaufgabenbetreuung und bietet dem Kind Möglichkeiten zur Entspannung, zu freiem Spiel und zu vielfältigen Kontakten mit Gleichaltrigen.
6. Gemäß dem Konzept der Schule bietet er in Kooperation mit inner- und außerschulischen Partnern die Möglichkeit zur Teilnahme an
 - Sport- und Bewegungsangeboten,
 - kulturellen Bildungsangeboten,
 - Förderangeboten,
 - Arbeitsgemeinschaften,
 - Freizeitaktivitäten.

§ 3 Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, Entgelte

1. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den täglichen Besuch der offenen Ganztagschule durch ihre Kinder an allen Schultagen bis mindestens 15.00 Uhr zu gewährleisten. Ausnahmen hiervon sind schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.
2. Für den Besuch der offenen Ganztagschule wird entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten je Kind ein in Beitragsstufen gestaffelter monatlicher Elternbeitrag erhoben.
3. Die Höhe des Beitrags sowie eventuelle Beitragsermäßigungen oder -befreiungen werden durch die Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ festgelegt. Die jeweils gültige Beitragssatzung ist Bestandteil dieses Vertrages.
4. Zusätzlich zum Elternbeitrag erhebt der Träger ein pauschales Entgelt für das Mittagessen. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.
5. Sämtliche Beiträge sind für volle zwölf Monate eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGGs sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
6. Die Erziehungsberechtigten erkennen mit ihrer Unterschrift den Inhalt und die Grundsätze des Konzeptes und des „ABCs“ der Offenen Ganztagschule an.

§ 4 Kündigung

1. Dieser Vertrag kann bis zum 30.04. zum Ende des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden.
2. Eine Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten im laufenden Schuljahr ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende aus besonderen Gründen zulässig. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Kind die Schule auf Dauer verlässt,
 - die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote von einem anderen Träger übernommen wird,
 - Veränderungen hinsichtlich des Personensorgerechts für das Kind eintreten.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien nach vorheriger Ankündigung/Abmahnung jederzeit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in einem wiederholten oder sehr schwerwiegenden Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen.
4. Der Vertrag kann ferner fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung und/oder des Raumangebots, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Kind kann durch die Schulleitung auf Antrag des Trägers von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind nicht regelmäßig an der OGGs teilnimmt,
 - b) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
 - c) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - e) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
2. Der Ausschluss muss angekündigt werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch mit dem Träger und der Schulleitung eine einvernehmliche Lösung zu finden. Eine Nichtteilnahme der Erziehungsberechtigten an einem anberaumten Gesprächstermin geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Ankündigung des Ausschlusses und die Entscheidung über den Ausschluss sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Stadt Olfen als Träger der OGGs.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; die unwirksamen Bestimmungen sind vielmehr in gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.
3. Der Träger darf Personendaten nur zur Erfüllung des Vertrages erheben, bearbeiten, speichern und weitergeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
4. Der Vertrag kommt erst mit der Unterschrift aller darauf vorgesehenen Parteien zu Stande.

Unterschriften:

(Ort, Datum)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

(Unterschrift Träger)

Kenntnisnahme und Bestätigung durch die Schulleitung:

(Unterschrift Schulleitung)